

# Extra-Blatt

zu

Nr. 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

---

Marienwerder, den 12. September 1894.

---

## Landespolizeiliche Anordnung.

### § 1.

In Ausdehnung meiner landespolizeilichen Anordnungen vom 7. August und 5. September d. Js. — abgedruckt in den Extra-Blättern zu Nr. 32 und 36 des Amtsblattes vom 8. August und 6. September d. Js., — durch welche der Uebertritt von Personen aus Rußland an den Grenzübergängen bei Gollub, Bissakrug und Gorzno untersagt ist, wird hierdurch der Uebertritt von Personen aus Rußland über die Landesgrenze des Regierungsbezirkes Marienwerder an allen anderen Stellen als auf dem Eisenbahnwege über Dtlotschin und dem Wasserwege über Schillno verboten.

### § 2.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

### § 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches.

Marienwerder, den 12. September 1894.

Der Regierungs-Präsident.

von Horn.

